

# AMTSBLATT

## DER BUNDESSTADT BONN

51. Jahrgang

27. März 2019

Nummer 12

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	125
- Zustellung von Bescheiden (Kassen- und Steueramt)	
Bekanntmachung der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH	126

### **Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Die Bescheide (Aktenzeichen: 2000.0839.9506 GewStB und ZB) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-30 – vom 13.12.2018 für Riep Handels GmbH vertr. durch Herrn Ricardo Riep, früherer wohnhaft Lilienstr. 11 Lilienhof, 20095 Hamburg, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Die oben genannten Schriftstücke werden hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Sie gelten gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 18.03.2019

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Martina Lawitzke

## Bekanntmachung der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH

### Fernwärmepreise zum 01.04.2019 für den Stadtbezirk Bonn:

Nach § 3 des Fernwärmeliefervertrages bestimmen die Werte der folgenden Elemente den Fernwärmepreis der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH zum 01.04.2019:

<b>Element</b>	<b>Wert zum 01.04.2019</b>
Investitionsgüterindex	103,37
Lohn	17,57
Erdgasindex Großhandel	22,28
Erdgasindex Haushalte	92,13
CO2-Preis	19,49
Zuteilung Zertifikate	0,3326

Daraus resultieren folgende Preise zum 01.04.2019:

	<b>netto</b>	<b>brutto*</b>
Jahresgrundpreis für die ersten 10 kW	98,53 Euro	117,25 Euro
für jedes kW darüber hinaus	36,87 Euro/kW	43,88 Euro/kW
Arbeitspreis	5,842 Cent/kWh	6,952 Cent/kWh
Emissionspreis	0,291 Cent/kWh	0,347 Cent/kWh

\*in den Bruttopreisen ist die Umsatzsteuer von zurzeit 19 Prozent enthalten

Der Arbeitspreis verändert sich damit um 5,17 %. Davon entfallen 0,08 % auf die Investitionsgüter, 0,00 % auf den Lohn, 5,24 % auf den Erdgasindex Großhandel und -0,15 % auf den Erdgasindex Haushalte (gerundete Werte).

### Fernwärmepreise zum 01.04.2019 für den Stadtbezirk Hardtberg:

## Preisregelung

(Stand 1. April 2019)

### 1. Preise

#### 1.1 Jahresgrundpreis

Der Jahresgrundpreis für die Vorhaltung der Wärmeleistung gemäß § 1, Punkt 4 des Wärmeversorgungs-  
 vertrages beträgt netto **38,18 EUR/kJ/s** (incl. 19 % MwSt. 45,43 EUR/kJ/s)  
 Der Jahresgrundpreis ist unabhängig vom Wärmebezug und ist vom Beginn der Leistungsbereitstellung  
 bzw. ab dem im Vertrag angegebenen Zeitpunkt zu zahlen.

#### 1.2 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis für die Wärme beträgt:

netto **13,47 EUR/GJ** (incl. 19 % MwSt. 16,03 EUR/GJ)

entsprechend **4,85 Cent/kWh** (incl. 19 % MwSt. 5,77 Cent/kWh)

(1 GJ = 277,78 kWh) Die Abrechnung erfolgt in GJ.

#### 1.3 Messpreis

Der Messpreis beträgt

netto **99,92 EUR/Jahr und Zähler** (incl. 19 % MwSt. 118,90 EUR/Jahr und Zähler)

### 2. Preisänderungen

Bei Änderungen eines oder mehrerer Preisbestimmungselemente(s) ändern sich die unter Punkt 1.1 bis  
 1.3 genannten Preise nach folgenden Preisänderungsformeln:

#### 2.1 Jahresgrundpreis

$$P = P_0 * \left( 0,60 + 0,40 \frac{L}{L_0} \right)$$

#### 2.2 Arbeitspreis

$$P = P_0 * \left( 0,2 + 0,35 \frac{G}{G_0} + 0,45 \frac{FW}{FW_0} \right)$$

#### 2.3 Messpreis

#### 2.4 In diesen Formeln bedeuten:

P = neuer Jahresgrund-, Mess- bzw. Arbeitspreis

P<sub>0</sub> = Basispreise

Jahresgrundpreis 21,48 EUR/kJ/s

Arbeitspreis 15,04 EUR/GJ (entsprechend 5,41 Cent/kWh)

Messpreis 24,54 EUR/Jahr

Lo = Basislohn, er beträgt 4,44 EUR/h

G = neuer Gasindex

Go = Gasindex Basiswert, er beträgt 113,42

FW = neuer Fernwärmeindex

FW<sub>0</sub> = Fernwärmeindex Basiswert, er beträgt 103,49

2.5 Als tarifliche Stundenvergütung gilt die neue Eckvergütung (VG A4/B1) des Tarifvertrages für  
 gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte der Mitglieder des Arbeitgeberverbandes von Gas-, Wasser-  
 und Elektrizitätsunternehmen e. V., dividiert durch die jeweils festgesetzte tarifliche Arbeitsstunden-  
 zahl je Monat. Diese tarifliche Stundenvergütung ist ab dem 01.01.19 der 165. Teil der monatlichen  
 Grundvergütung von EUR 2.983,00 und beträgt 18,08 EUR/h.

Dem unter 1.1 aufgeführten Preis liegt eine Stundenvergütung von **13,07 EUR/h** zugrunde.

Dem unter 1.3 aufgeführten Preis liegt eine Stundenvergütung von **18,08 EUR/h** zugrunde.

$$P = P_0 * \left( \frac{L}{L_0} \right)$$

- 2.6 Der Gasindex "G" ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden unter Fachserie 17, Preise, Reihe 2 "Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)" zu entnehmen. Es gilt der Index "Erdgas bei Abgabe an die Industrie, Jahresabgabe 116.300 MWh". Die Indexangaben sind derzeit auf Basis 2015 = 100 bezogen. Bei zukünftigen Änderungen des Basisjahres wird der derzeitige Basiswert  $G_0$  mit dem entsprechenden Verkettungsfaktor geändert. Maßgeblich für Preisanpassungen zum 1.4. eines jeden Jahres ist der Mittelwert der Monatswerte Juli bis Dezember des jeweiligen Vorjahres. Maßgeblich für die Preisanpassungen zum 1.10. eines jeden Jahres ist der Mittelwert der Monatswerte der Monate Januar bis Juni des laufenden Jahres. Für die Ermittlung des unter 1.2. aufgeführten Preises wurde ein Mittelwert von **92,68** angesetzt.
- 2.7 Der Fernwärmeindex "FW" ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden unter Fachserie 17, Preise, Reihe 2 "Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)" zu entnehmen. Es gilt der Index "Fernwärme mit Dampf und Warmwasser". Die Indexangaben sind derzeit auf Basis 2015 = 100 bezogen. Bei zukünftigen Änderungen des Basisjahres wird der derzeitige Basiswert  $G_0$  mit dem entsprechenden Verkettungsfaktor geändert. Maßgeblich für Preisanpassungen zum 1.4. eines jeden Jahres ist der Mittelwert der Monatswerte Juli bis Dezember des jeweiligen Vorjahres. Maßgeblich für die Preisanpassungen zum 1.10. eines jeden Jahres ist der Mittelwert der Monatswerte der Monate Januar bis Juni des laufenden Jahres. Für die Ermittlung des unter 1.2. aufgeführten Preises wurde ein Mittelwert von **94,25** angesetzt.
3. **Anwendung der Preisänderungsformeln**  
 Preisänderungen erfolgen zum 1.4 und 1.10 eines jeden Jahres und/oder wenn sich die Stundenvergütung geändert hat.  
 Preisänderungen innerhalb des Abrechnungsjahres werden mit der Endabrechnung geltend gemacht.  
 Macht SWB Energie und Wasser von der Möglichkeit der Anhebung der Preise nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so werden ihre Rechte dadurch nicht beeinträchtigt.
4. **Datenerfassung und -verarbeitung**  
 SWB Energie und Wasser behält sich vor, die Wärmezähler mit einem Funkmodul auszurüsten. Die Auslesung per Funk ist auf die zum Zeitpunkt der Auslesung aktuellen Zählerstände für Volumenstrom und Wärme beschränkt. Es erfolgen maximal sechs Auslesungen pro Jahr, sofern Anforderungen des Kunden (z.B. für zusätzliche Abrechnungen) eine größere Anzahl nicht zwingend erforderlich machen.  
 Zum Zwecke der Abrechnung und sonstiger Ausführung des Vertragsverhältnisses werden die hierfür benötigten Daten gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls an Meßdienstfirmen übermittelt.